

Urteil des Europäischen Gerichtshofes stellt bewährtes Prinzip der Versicherung in Frage

Zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes, dass mit Blick auf das Diskriminierungsverbot nach Geschlecht differenzierende Versicherungstarife zukünftig nicht mehr zulässig sein sollen, erklärt der Direktor des Verbandes der privaten Krankenversicherung (PKV), Volker Leienbach:

„Der Verband der privaten Krankenversicherung respektiert die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes, bedauert aber gleichwohl, dass der EuGH damit ein seit Jahrzehnten bewährtes Prinzip der privaten Krankenversicherung in Frage stellt.

Das EuGH-Urteil muss zunächst bis Ende 2012 in europäisches und deutsches Recht umgesetzt werden. Die Auswirkungen auf die Tarife in der privaten Krankenversicherung werden von der konkreten Ausgestaltung der rechtlichen Umsetzung abhängen. Sollten die bevorstehenden gesetzlichen Änderungen zu einer flächendeckenden Verpflichtung zum Angebot von „Unisex-Tarifen“ führen, ist auf eine sachgerechte Umsetzung zu achten, die in der privaten Krankenversicherung Mitnahmeeffekte verhindert. Erfahrungen mit der geschlechtsunabhängigen Kostenkalkulation hat die private Krankenversicherung bereits seit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) von 2006, demzufolge die Kosten von Geburt und Schwangerschaft auf Männer und Frauen gleichermaßen verteilt werden.

In der privaten Krankenvollversicherung sind derzeit etwa 60 Prozent Männer und 40 Prozent Frauen versichert. Da sich somit im gesamten Versichertenbestand gegebenenfalls Beitragssenkungen zu Gunsten von Frauen auf deutlich mehr Männer verteilen würden, wäre im Durchschnitt nicht mit allzu gravierenden Änderungen zu rechnen.

Die Möglichkeit, dass Versicherungen bei entsprechenden statistischen Grundlagen verschiedene Tarife für Männer und Frauen kalkulieren dürfen, ist eine seit vielen Jahrzehnten bewährte Praxis.

Pressesprecher
Stefan Reker

Telefon
(030) 204589-44

Telefax
(030) 204589-33

E-Mail
presse@pkv.de

Internet
www.pkv.de

Friedrichstraße 191
10117 Berlin

Bisher entsprechen die Beiträge in der Krankenversicherung der statistischen Lebenserwartung, wonach Frauen im Durchschnitt fünf Jahre länger leben und damit auch länger Versicherungsleistungen beanspruchen. Dafür werden in der privaten Krankenversicherung gezielt Kapitalrückstellungen gebildet. Dieses Vorgehen entspricht nach Auffassung des PKV-Verbandes durchaus dem Prinzip der Gleichbehandlung, wonach gleiche Sachverhalte gleich und ungleiche Sachverhalte ungleich zu behandeln sind. Die höhere Lebenserwartung sowie die häufigere Inanspruchnahme medizinischer Leistungen – belegt durch eindeutige statistische Daten – sind sachliche Gründe für eine entsprechende Ungleichbehandlung.

Nun kommt es auf eine praktikable Umsetzung des EuGH-Urteils in europäisches und nationales Recht an.“